Aus dem Ortsgemeinderat

Am 11.12.2012 fand in Steffeln, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Werner Schweisthal und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:
Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Forstamtsleiter Wolfgang Witzel und Revierleiter Peter Horsch stellten den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterten diesen im Detail.
Danach werden Erträge in Höhe von 282.732 € und Aufwendungen in Höhe von 236.218 € erwartet, sodass für 2013 das erwartete Ergebnis mit 46.514 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz.
In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preise anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:
„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.“

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von den Landesforsteen beigefügten Tabelle zu entnehmen.
Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:
45 €/fm bis 8 fm
52 €/fm für mehr als 8 fm bis 16 fm

Laubholz, kurz aufgesetzt am Weg:
57 €/rm bis 11 rm
66 €/rm bis 22 rm

Kronenholz: Je nach Vereinbarung 12 € bis 20 €/rm nach Entscheidung des Revierbeamten.

Keine Abgabe von Brennholz an Auswärtige.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013.

Die Brennholzpreise werden für 2013 wie folgt beschlossen:
Laubholz lang: 45€/fm bis 8 fm Buche
52 €/fm bis 16 fm Buche
42€/fm bis 16 fm Eiche

Laubholz kurz aufgesetzt:
65 €/rm bis 11 rm

74 €/rm bis 22 rm

Antrag an Forstverwaltung: Schlaggenaue Einschlagszahlen bei der Planung

Fortschreibung Flächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" - Darstellung der Ausschließungsgründe Windkraft im FNP durch das Büro BGH

Sachverhalt:
Bürgermeisterin Schmitz informierte den Ortsgemeinderat zunächst über den aktuellen Sachstand. Anschließend erläuterte Herr Diplomingenieur Hierlmeier vom Büro BGHPlan, Trier, sehr detailliert anhand von Kartenunterlagen die Situation hinsichtlich bestehender und möglicher Ausschlusskriterien auf Gemarkungsgebiet Steffeln.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis von der Sachstandsschilderung und der Information hinsichtlich bestehender und möglicher Ausschlusskriterien auf der Gemarkung Steffeln.

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll und Interessenbekundung zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für regenerative Energien

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung der VG Obere Kyll informierten den Ortsgemeinderat sehr ausführlich über den Gedanken bzgl. des Abschlusses eines Solidarpaktes „Regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ein Entwurf dieses Solidarpaktes ist als Anlage beigefügt.

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen entstehen Belastungen und negative Empfindungen, die nicht nur von Einwohnern aus Gemeinden mit ausgewiesenen Standorten wahrgenommen werden; vielmehr sind hiervon auch größere Räume betroffen. Zudem werden durch die absehbar geplante Konzentration auf wenige Vorrangflächen-Standorte gewisse Gemeinden bevorteilt; dies geht zu Lasten anderer Gemeinden, die auf die Ausweisung von Standortflächen verzichten müssen. Es ist erstrebenswert, diese unterschiedlichen Ansätze möglichst auszugleichen.

In die neue Ausweisung von Windnutzungs-Vorrangflächen sind nach landesrechtlichen Vorgaben erstmals Waldflächen einzubeziehen.

Die Gemeinden geben mit diesem Solidarpakt einen Teil ihrer Pachteinnahmen auf gemeindlichen Flächen an die Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dies führt dazu, dass umliegende Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen einen Ausgleich erhalten. Die Gemeinden unterstützen hiermit eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der Windenergie in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration der Windenergie auf gut geeigneten, windhöffigen Standorten.

Die durch die Gemeinden abgeführten Pachteinnahmen fließen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

Von den Pachteinnahmen soll ein Prozentsatz von 22,5 % abgeführt werden.

Neben dem Solidarpakt wird derzeit intensiv über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts

für „Regenerative Energien“ in der VG Obere Kyll beraten. Der Beitritt in diese Anstalt des öffentlichen Rechts steht den jeweiligen Ortsgemeinden frei. Seitens der Verbandsgemeinde soll über eine entsprechende Gründung einer AöR erst weiter beraten werden, wenn der v. g. Solidarpakt zum Tragen kommt. Im Rahmen dieser Beratungen über den Solidarpakt möchte die Verbandsgemeinde jedoch abfragen, ob grds. Interesse seitens der Ortsgemeinde zu einem Beitritt in die AöR besteht. Sofern dies der Fall sollte, würde die Ortsgemeinde nach Abschluss des Solidarpaktes an den weiteren Beratungen und Überlegungen zur Gründung einer AöR intensiv beteiligt. Weitere konkrete Einzelheiten zu dem konkreten Zweck u. Ziel / Aufgabe / Beteiligung, pp. dieser Anstalt würden dann in einer zukünftigen Ortsgemeinderatssitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat dem Solidarpakt „Regenerative Energien“ für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll beizutreten und beauftragt den Ortsbürgermeister die Vereinbarung gem. der Anlage zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: **Beschlussfassung vertagt**

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde grundsätzlich Interesse an der Beteiligung in einer Anstalt des öffentlichen Rechts besteht und an den weiteren Schritten zur Gründung einer solchen beteiligt werden möchte.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Zweckvereinbarung zwischen der OG Lissendorf und den OG´en Birgel und Steffeln über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten in der Kita Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten, welche als Anlage beigefügt ist.

Hinsichtlich der Regelungen in § 3 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist.

Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei. Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Ermittlung der aufzuteilenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen. Der Ortsbürgermeister soll kurzfristig Kontakt zu den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln suchen um die Notwendigkeit der

Baumaßnahme zu erläutern.

Beschluss:

Die Beschlussfassung wurde vertagt.

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Steffeln zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 30.11.2010 (Ausbaubeitragssatzung)

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit, die Satzung der Ortsgemeinde Steffeln zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 30.11.2010 (Ausbaubeitragssatzung) zu ändern. Die Änderung muss in einer 1. Änderungssatzung erfolgen.

Der beiliegende Entwurf der Änderungssatzung wurde an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst. Neben mehreren kleineren redaktionellen Änderungen und klarstellenden Ergänzungen wurde vor allem folgende Regelungen geändert:

- § 7 der Ausbaubeitragssatzung regelte bis dato, dass für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden und für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB noch zu erheben sind, eine Eckgrundstücksermäßigung zu gewähren ist. Diese Regelung zur Eckgrundstücksermäßigung wurde von dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Verfahren als rechtswidrig angesehen, da die Eckgrundstücksermäßigung nur in Verbindung mit der Verschonungsregelung eine Rolle spielt. Da die Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Steffeln eine Verschonungsregelung enthält, wurde die in der Satzung enthaltene Regelung zur Eckgrundstücksermäßigung entsprechend der vom Gemeinde- und Städtebund überarbeiteten Mustersatzung angepasst.

- § 11 Absatz 1 der Ausbaubeitragssatzung bestimmte bis dato als Beitragsschuldner neben dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes auch den Gewerbetreibenden auf dem Grundstück. In einer seiner jüngsten Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz jedoch zum Ausdruck gebracht, dass es aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge inzwischen die Bestimmung des Gewerbetreibenden auf dem Grundstück als Beitragsschuldner für unzulässig hält. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde daher der Satzteil "...oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ..." aus § 11 Absatz 1 der Ausbaubeitragssatzung herausgenommen.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanalgen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Steffeln zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung).

Finanzielle Auswirkungen:
Keine finanziellen Auswirkungen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:
Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Ergänzungssatzung "Zum Killenberg" im Ortsteil Auel - Aufstellungsbeschluss und Entwurfsberatung -

Sachverhalt:
Die Ortsgemeinde Steffeln beabsichtigt im Rahmen einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs 4 Nr. 3 BauGB, eine Teilfläche des Flurstückes Gemarkung Auel, Flur 1, Flurstück 174 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die v.g. Teilfläche wurde zwischenzeitlich von Familie Britten erworben.

Der aus einem Flurstück bestehende Planbereich liegt derzeit formell-rechtlich im Außenbereich der Gemarkung Auel (Wohnbaufläche gemäß Flächennutzungsplan), sodass die Ergänzungssatzung hier erstmals Baurecht schaffen soll. Der Geltungsbereich erweitert auf einer Länge von ca. 100 m (straßenseitig gemessen) den Bebauungszusammenhang nördlich der Straße „Zum Killenberg“ analog der gegenüberliegenden Straßenseite in Richtung Steffeln.
Im Rahmen des derzeit laufenden Neu- bzw. Vollausbaues der K 52 wurden seitens der Verbandsgemeindewerke Obere Kyll fünf Hausanschlüsse für diese Teilparzelle vorgesehen, da nach Abstimmung mit der Ortsgemeinde eine Aufteilung in fünf rd. 880 m² große Wohngrundstücke bevorzugt wird.

Durch das Planungsbüro Böffgen, Gerolstein, wurde zwischenzeitlich ein Planentwurf erarbeitet, welcher dem Rat in seiner heutigen Sitzung sehr ausführlich vorgestellt wird.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Steffeln, die Ergänzungssatzung „Zum Killenberg“ für den Ortsteil Auel aufzustellen und billigt gleichzeitig den in der Sitzung vorgelegten Entwurf, mit den entsprechenden Änderungen.Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Übersichtskarte ersichtlich. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben und anschließend, die Behördenbeteiligung und die Offenlage nach §§ 3 und 4 BauGB vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:
Gemäß Angebot des Planungsbüros Böffgen, Gerolstein, vom 30.05.2012

Aus der nichtöffentlichen Sitzung:
In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.